



Zahl: **LSR/2-44/31-2005**

Sachbearb.: ORgR Mag. Gerhard Jakowitsch
E-Mail: gerhard.jakowitsch@lslr-bgld.gv.at
Telefon/DW: (02682) 710/114 DW

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 1-3
1017 Wien

Eisenstadt, 14. Oktober 2005

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien
(Hochschulgesetz 2005); Einleitung des Begut-
achtungs- und Konsultationsverfahrens - Stellungnahme**

Bezug: Zl. 13.480/0002-III/2/2005

Der Landesschulrat für Burgenland erlaubt sich, zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf gemäß § 7 Abs. 3 SchAufsG nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Obwohl das Akademie-Studiengesetz 1999 die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe vorgesehen hat, wäre es aus Sicht des Landesschulrates für Burgenland sinnvoll gewesen, die Ausbildung für Pflichtschullehrer/innen in den universitären Bereich zu übernehmen.

Tatsache ist, dass das Bundesland Burgenland das einzige Bundesland ist, für das keine Pädagogische Hochschule des Bundes vorgesehen ist.

Tatsache ist weiters, dass im Burgenland für die Ausbildung der Pädagog/innen eine Stiftung existiert, die jeweils zu 50 % vom Bund und der katholischen Kirche erhalten wird.

Da diese Stiftung eine private Einrichtung ist und auch als solche agiert, wird das Burgenland auch nicht als öffentlicher Standort im Gesetzesentwurf angeführt.

Der Landesschulrat für Burgenland wird diese Situation, die sicherlich auch keine gute Lösung darstellt, jedoch zur Kenntnis nehmen.

7001 Eisenstadt, Kernausteig 3

Telefon: (0 26 82) 710

Telefax: (0 26 82) 710 – 79

DVR: 00064386

- 2 -

Was aber die Lehrer/innenfort- und -weiterbildung anbelangt, so muss entschieden klargestellt werden, dass es nicht sein kann, dass diese wichtige Aufgabe einer privaten Einrichtung, wie der Stiftung, in der die katholische Kirche maßgeblich vertreten ist, übertragen wird.

Gerade das Anerkennungsverfahren des neuen Hochschulgesetzes verdeutlicht, dass bei einem „Nichtvorliegen der maßgeblichen Umstände“ die Anerkennung als erloschen erklärt werden kann und dann befürchtet werden muss, dass das Burgenland in weiterer Folge über keine pädagogische Fort- und Weiterbildungseinrichtung verfügt.

Es muss an dieser Stelle betont werden, dass mit den angeführten Bedenken in keiner Weise Kritik an der katholischen Kirche des Burgenlandes geübt werden soll.

Es muss aber auch der Standpunkt des Burgenlandes berücksichtigt werden, noch dazu, da gerade dieses Bundesland ohnehin benachteiligt wurde.

Als Lösungsvorschlag wird eventuell eine Verknüpfung von Bund und Land in einem eigenen Rechtsträger angesehen.

Damit wird auch gewährleistet, dass nicht nur eine den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen vergleichbare Struktur und Organisation besteht, sondern auch die Qualität der Lehrer/innenfort- und -weiterbildung mit gleichem universitären Niveau durchgeführt werden kann.

Jedenfalls wäre im § 6 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes festzuschreiben, dass mit dem örtlich zuständigen Landesschulrat und der Landesregierung das Einvernehmen beim Anerkennungsverfahren herzustellen ist.

Seitens des Landesschulrates für Burgenland darf daher nochmals eindringlich ersucht werden, die nunmehr geäußerten Bedenken entsprechend beim neuen Hochschulgesetz 2005 zu berücksichtigen.

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:

Dr. Resch eh.

7001 Eisenstadt, Kernausteig 3

Telefon: (0 26 82) 710

Telefax: (0 26 82) 710 – 79

DVR: 00064386